



Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Fa. Heimbach Filtration GmbH

I.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen der Fa. Heimbach Filtration GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) bilden einen Bestandteil eines jeden Angebotes sowie eines jeden Kaufvertrages.

Alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Ausführungen des Kaufvertrages sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Entgegenstehende und abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben diese im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Bei Rahmenverträgen gelten die Bedingungen des Verkäufers in ihrer jeweiligen Fassung für sämtliche zukünftigen Rechtsgeschäfte über die Warenlieferung. Dies gilt auch, soweit die Auftragsbestätigungen von ausländischen Tochtergesellschaften des Verkäufers das dort gültige nationale Recht als anwendbar vorsehen.

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 BGB.

II.

Kaufgegenstand

(1) Der Leistungsgegenstand bestimmt sich ausschließlich anhand der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers sowie der vom Käufer gemachten Angaben, sofern hierauf im schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben ausdrücklich Bezug genommen wurde. Muster sind nur als Typenmuster anzusehen und werden nicht Vertragsinhalt. Eine Angabe über die Beschaffenheit der zu liefernden Ware ist damit nicht verbunden. Gleiches gilt für Äußerungen über die zu liefernde Ware, die seitens des Verkäufers vor Vertragsschluss gemacht werden.

(2) Die in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag gemachten Beschaffenheitsangaben beinhalten keine Übernahme einer Garantie.

(3) Die für die betreffenden Waren üblichen Gewichtsangaben ergeben sich ausschließlich aus den Angeboten und Auftragsbestätigungen. Eine produktionsbedingte Abweichung des Gewichts der gelieferten Ware von bis zu +/- 5 % gilt vom Käufer als genehmigt. Sie berechtigt diesen weder zu einer Minderung der Vergütung noch zu einer sonstigen Beanstandung, soweit der Verkäufer die Abweichung nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für das Gewicht der Ware übernommen hat.

Das in Rechnung zu stellende Gewicht ist das Gewicht der Ware unter normalen atmosphärischen Bedingungen wie unter II.4 angegeben.

(4) Das Gewicht wird bestimmt nach Erreichen des Gleichgewichts von der trockenen Seite her bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 65 % und einer Temperatur von 20°C. Beanstandungen bezüglich des Gewichts der gelieferten Ware können nur insofern berücksichtigt werden, als die Abweichung, die unter II.3 erwähnten +/- 5 % überschreitet.

(5) Die Laufzeit der gelieferten Ware ist von den jeweiligen Betriebsbedingungen abhängig. Eine Laufzeitusage kann nur dann gegeben werden, wenn unveränderte Maschinenbedingungen bestehen.

(6) Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für irgendwelche Folgen, die sich aus unvollständigen und falschen Maßangaben oder anderen vom Käufer gemachten technischen Angaben ergeben. Die Maschinenbespannungen werden so hergestellt, dass sie nach dem Einlaufen auf der Maschine bei normaler Spannung die für eine zufrieden stellende Leistung erforderlichen Maße erreichen.

III.

Preise- und Zahlungsbedingungen

- (1) Für Lieferungen innerhalb Deutschlands gelten die Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung. Hinsichtlich der Preise bei internationalen Lieferungen gilt die Klausel EXW ausschließlich Verpackung (gemäß Incoterms 2000), veröffentlicht von der IHK in Paris. Diese wird in das Vertragsverhältnis einbezogen und gilt insoweit, als in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts Abweichendes von den hier aufgestellten Bedingungen geregelt ist.
- (2) Die Kaufpreise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, diese wird gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere auf Grund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Käufer ein Kündigungsrecht zu.
- (4) Steuern, öffentliche Abgaben, Zölle sowie sonstige Sonderkosten, die nicht gemäß Auftragsbestätigung zulasten des Verkäufers gehen, hat der Käufer zu tragen.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Zahlungen haben in Übereinstimmung mit den vereinbarten und auf der Rechnung vermerkten Bedingungen zu erfolgen.
- (7) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Leistet der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, kommt er in Verzug, es sei denn, dass die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Der Kaufpreis ist während des Verzuges mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

- (8) Die Aufrechnung mit bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge wegen bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden.

IV.

Lieferzeit

- (1) Beginn der Lieferfrist ist das Datum der Wirksamkeit des Vertragsschlusses, vorausgesetzt der Käufer hat dem Verkäufer alle Auskünfte und Unterlagen, die zur technischen Beurteilung der Verwendungsstelle erforderlich sind, zur Verfügung gestellt sowie alle anderen Erfordernisse des Kaufvertrages erfüllt, z. B. die Angabe der Maschinenmaße, der Spannmaße u.ä.. Wenn die genannten Voraussetzungen beim Auftragsingang nicht erfüllt sind, beginnt die Lieferfrist erst am Tage der Erfüllung dieser Voraussetzungen.
- (2) Aufträge, für welche keine bestimmte Lieferfrist vereinbart ist, werden spätestens mit Ablauf von 6 Monaten ab Auftragsdatum ausgeliefert und berechnet. Abrufaufträge werden spätestens 3 Monate nach dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Abruftermin ausgeliefert und berechnet.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich bei Ereignissen wie höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dem Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen und die Fertigstellung und Auslieferung des Kaufgegenstandes nachweislich erheblich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Dauert die Behinderung länger als 4 Monate können beide Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der besagten 4 Monate ordnungsgemäß kündigen. Im Falle eines Rücktritts ist der Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht erbrachter Leistung sowie der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ausgeschlossen. Ein vom Verkäufer zu vertretendes Hindernis berechtigt nicht zum Rücktritt des Verkäufers.

- (4) Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, so hat er unter allen Umständen Anspruch auf eine vom Käufer zu setzende angemessene Nachlieferungsfrist. Diese beträgt 4 Wochen; bei versandfertiger Lagerware eine Woche. Die Nachlieferungsfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der diesbezüglichen Mitteilung des Käufers. Die Nachlieferungsfrist gilt als eingehalten, wenn der Verkäufer innerhalb der Nachlieferungszeit die Ware zum Versand bringt.
- (5) Der Verkäufer haftet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzugsschäden, die auf ein von ihm, seinem Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen zuzurechnendes grobes Verschulden oder auf Vorsatz zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet ferner, sofern der vom Verkäufer zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Dabei haftet der Verkäufer nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern nicht Vorsatz des Verkäufers vorliegt.
- (6) Die Haftung des Verkäufers im Falle des Verzuges ist auf 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, höchstens auf insgesamt 10 % des Lieferwertes begrenzt.
- (7) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Liegen die Voraussetzungen des vorigen Absatzes vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

V. Lieferung

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, das Werk des Verkäufers. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachter über, und zwar auch dann, wenn der Verkäufer den Transport übernommen hat.

- (2) Die Verpackung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, in handelsüblicher Weise. Die Kosten für die Verpackungen werden grundsätzlich separat berechnet.

Hinsichtlich der Verpackungen übernimmt der Käufer die Pflichten des Verkäufers aus der Verpackungsverordnung. Eine Zurücknahme etwaiger Hilfsmittel ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (3) Geht der Transport zu Lasten des Verkäufers, so wird die Ware als gewöhnliches Frachtgut geliefert. Bei besonders vom Käufer vorgeschriebener Eil- und Expressgutsendung wird die Mehrfracht in Rechnung gestellt.
- (4) Sofern der Käufer es wünscht, wird der Verkäufer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in die laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Zurücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, nachdem der Verkäufer vom Vertrag zurückgetreten ist.

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch und Wassergefahren angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln und aufzubewahren.
- (3) Über die Zahlungsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

- (4) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Käufer nicht gestattet.
- (5) Der Käufer tritt die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund, z. B. Versicherung, unerlaubter Handlung, bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen schon jetzt bis zur Höhe der Kaufpreisansprüche (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Ist aber dies der Fall, so hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und die zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen dem Verkäufer auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- (6) Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiter verkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) als abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so gilt der Verkäufer als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, so erwirbt der Verkäufer an der dabei entstehenden neuen Sache anteilmäßiges Miteigentum. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an einer neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Käufer ihm anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache einräumt.
- (7) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

VII.

Haftung für Mängel und Gesamthaftung

- (1) Liegt ein Mangel vor, so entscheidet der Verkäufer unter Berücksichtigung auch der Interessen des Käufers nach billigem Ermessen, ob er die Mängel durch Reparatur beseitigt oder ob er Ersatz liefert.
- (2) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch wird der Anspruch auf Schadensersatz wie folgt eingeschränkt:
- a) Bei einfacher Fahrlässigkeit wird gehaftet nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - b) Bei Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wird gehaftet nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung wird zusätzlich begrenzt auf die Höhe der Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung, die der Verkäufer dem Käufer auf Nachfrage jederzeit mitteilen wird.
 - c) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Verkäufer bei einfacher Fahrlässigkeit nur begrenzt wie unter b). Als Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Unberührt bleiben die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei einer sonstigen Pflichtverletzung, insbesondere einem Verschulden bei Vertragsschluss oder Delikt übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als vorstehend geregelt. Die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Mitarbeiter des Verkäufers haften nicht weiter als der Verkäufer selbst.



- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.

Bei der Haftung für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für vorsätzliches Handeln der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Verkäufers sowie gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und bei der Haftung aus Delikt gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- (5) Bei einem Gattungskauf übernimmt der Verkäufer nicht das Beschaffungsrisiko und somit auch nicht eine Haftung ohne Verschulden.

VIII.

Schiedsvereinbarung, Rechtswahl

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der zur Zeit des Schiedsverfahrens jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- (2) Ort des Schiedsverfahrens ist Düren.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommen über das Internationale Kaufrecht-CISG) wird ausgeschlossen.
- (4) Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Deutsch.